



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Deutsche Krankenhaus-Gesellschaft
Herrn Wagener
Postfach 120555
10595 Berlin

Datum: - 6. JULI 2006				
Bereich I				
Bereich II				
Stabsstellen				
02	03	05		
Dezernate				
I	II	III	IV	V

Dr. Uta Rönsberg
RR'in z.A.
Referentin

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
11017 Berlin
TEL. +49 (0)3018 527-6384
FAX +49 (0)3018 527-5582
E-MAIL ute.roensberg@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.bund.de

Berlin, 3. Juli 2006
AZ II b 4 – 96 Deutsche
Krankenhaus Gesellschaft

**Kostenerstattung für die Krankenhausbehandlung potentieller Arbeitslosengeld II-Empfänger – Aufnahme einer Eilfallregelung in das SGB II
Ihr Schreiben vom 10. April 2006**

Sehr geehrter Herr Wagener,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10. April 2006, in dem Sie die Aufnahme einer dem § 25 SGB XII entsprechenden Eilfallregelung in das SGB II anregen. Leider komme ich aufgrund der Gesetzgebungsarbeiten zum SGB II-Fortentwicklungsgesetz erst heute dazu, Ihnen zu antworten.

Die von Ihnen geschilderte Problematik, die sich daraus ergibt, dass Personen, die als potentielle Arbeitslosengeld II-Bezieher ohne einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gestellt zu haben, Krankenhausleistungen in Anspruch nehmen, kann ich nachvollziehen.

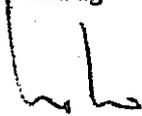
Das SGB II sieht, wie Sie zu Recht ausführen, eine Möglichkeit zur nachträglichen Antragstellung und die Übernahme Leistungen anderer, die in der Zeit vor einer Antragstellung erbracht werden, bewusst nicht vor. Hieran wurde auch im Rahmen der Fortentwicklung des SGB II festgehalten.

Aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage sind jedoch die leistenden Krankenhäuser nicht rechtlos gestellt. Personen, die kein Arbeitslosengeld II beziehen und auch noch keinen Antrag hierauf gestellt haben, können bei Vorliegen der sozialhilferechtlichen Voraussetzungen Leistungen der „Hilfe bei Krankheit“ nach § 48 SGB XII erhalten. Diese Leistungen sind nicht für erwerbsfähige Hilfebedürftige ausgeschlossen (§ 5 Abs. 2 SGB II, §

21 SGB XII). Werden Krankenleistungen im Eilfall erbracht, können diese auch nach § 25 SGB XII erstattet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dr. Hupfer', written in a cursive style.

Dr. Hupfer